



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	02.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Sparvorschläge der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat einen Maßnahmenkatalog zur Konsolidierung der Staatsausgaben beschlossen.

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet u.a. auch Einsparungen im Sozial- bzw. Familienetat und kann insoweit auch finanzielle Auswirkungen bei den Kommunen, hier insbesondere bei den Sozialausgaben nach sich ziehen.

Im Folgenden werden die Sparmaßnahmen aufgeführt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Sozialetats der Kommunalhaushalte haben könnten:

- Steuerlicher Ausgleich der Kernenergiewirtschaft
Ausgehend davon, dass der Ausgleichsbetrag durch die Energiewirtschaft auf die Verbraucher umgelegt wird, können sich höhere Kosten bei den Transferleistungen (Regelbedarf SGB II / SGB XII) ergeben.
 - Tendenziell nicht bezifferbare Mehrausgaben im SGB II (Kosten der Unterkunft) und SGB XII
- Wegfall befristeter Zuschlag Alg II
Derzeit ist der Zuschlag zeitlich befristet und wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II bewilligt. D.h. er nimmt nicht an der Horizontalberechnung der Sozialleistungen teil und wird, sobald dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, in festgeschriebener Höhe gewährt.

➤ Mehrausgaben sind durch den geplanten Wegfall des Zuschlags nicht zu erwarten.

- Ersatz der Pflicht- durch Ermessensleistungen (SGB II + SGB III) / Eingliederungstitel (EGT)

Im Bereich Arbeitsmarkt kündigt die Bundesregierung eine Kürzung der Eingliederungsleistungen im SGB II + SGB III i.H.v. 2,0 Mrd. EUR für das Jahr 2011 an.

In 2012 sind Einsparungen von 4,0 Mrd. EUR geplant, für die Jahre 2013 und 2014 jeweils 5,0 Mrd. EUR.

Die Einsparungen sollen durch mehr Ermessensspielraum bei Planung und Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente erzielt werden.

Auf Köln entfallen als Erfahrungswert der vergangenen Jahre regelmäßig rd. 1,5 % der vom Bund insgesamt veranschlagten Eingliederungsleistungen.

Die Kürzungen im Bundeshaushalt könnten damit für Köln mögliche Kürzungen der Eingliederungsleistungen von ca. 30,0 Mio. EUR zur Folge haben.

Die tatsächliche Verteilung der Kürzungen auf die Regionen und auf die Bereiche SGB II und SGB III bleibt abzuwarten.

Der erweiterte Ermessensspielraum verlangt von den für die Umsetzung verantwortlichen Stellen ggf. eine veränderte Prioritätensetzung. Neben einer Kürzung bisheriger Fördervolumen sind als Alternativen beispielsweise Veränderungen von Förderschwerpunkten beim Maßnahmeneinsatz, bei zu fördernden Personengruppen, unter Kostengesichtspunkten sowie Aspekten der Effektivität und Effizienz denkbar. Entscheidend werden hierbei die geschäftspolitischen Ziele der zuständigen Leistungsträger sein.

➤ Die konkreten Folgen für Köln sind derzeit nicht absehbar. Die Verwaltung wird sich intensiv mit der Agentur für Arbeit Köln austauschen.

- Wegfall des Zuschusses zur Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Die alleinigen Rentenansprüche aus der Rentenbeitragszahlung des SGB II-Leistungsträgers haben auch bisher nicht ausgereicht, einen Leistungsanspruch nach dem SGB XII zu vermeiden. Sie führen jedoch in der Regel zu einem geringen Renteneinkommen, das entsprechend die Leistungen nach dem SGB XII mindert (mtl. Rentenanspruch pro Arbeitslosenjahr 2,18 €)

➤ Nicht konkret bezifferbare Mehrausgaben für Leistungen nach dem SGB XII.

- Abschaffung Elterngeld für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Durch die Abschaffung des Elterngeldes für Leistungsbezieher nach dem SGB II werden sich voraussichtlich nur unwesentliche Veränderungen ergeben. Die Mehrzahl der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II erhält Elterngeld in Höhe des anrechnungsfreien Sockelbetrages (300 Euro). Fraglich ist, ob die Regelung auch auf die Leistungsbezieher nach dem SGB XII übertragen wird. Dies würde jedoch auch nur unwesentliche Auswirkungen nach sich ziehen.

➤ Mehrausgaben sind kaum zu erwarten.

- Senkung des Elterngeldes von 67 auf 65 %

Es ist höchst unwahrscheinlich, dass auf die Leistungen des Elterngeldes verzichtet

wird und stattdessen Transferleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII in Anspruch genommen werden.

➤ Mehrausgaben sind nicht zu erwarten.

- Wegfall des Heizkostenzuschusses im Wohngeldrecht

Mit Einführung des Heizkostenzuschusses stieg das durchschnittliche Wohngeld um rund 10 Euro pro Monat an. Hierdurch konnten rund 120 SGB XII-Leistungsfälle eingestellt werden. Die betroffenen Personen sind in den für sie günstigeren Wohngeldbezug gewechselt. Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB XII und Wohngeld ist gesetzlich ausgeschlossen.

Sobald die Wohngelderhöhung rückgängig gemacht wird ist davon auszugehen, dass die Zahl der Wohngeldempfänger, die wieder Transferleistungen bedürfen, ansteigen wird, zumindest um die Zahl der Personen, die mit der Erhöhung der Wohngeldleistungen aus dem Hilfebezug nach dem SGB XII ausgeschieden sind. Gleiches trifft auf ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld II zu, die mit der Erhöhung des Wohngeldes aus dem Leistungsbezug nach SGB II ausgeschieden sind.

➤ Tendenziell nicht bezifferbare Mehrausgaben im SGB XII aufgrund des Fallzahlenanstieges. Gleiches gilt für den Leistungsbereich SGB II.

gez. Bredehorst